

gebung abweichende Vorschriften aufstellen würde. Dies trifft nun nicht zu. Speziell kann die Meinung des Art. 20 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege nicht die sein, daß außer den eigentlichen Prozeßkosten der Bund gar keine andern Kosten zu tragen habe, sondern ist nur hinsichtlich der Prozeßkosten, da der Bund dieselben dem Kanton, respektive der betreffenden Gerichtskasse nicht vorstreckt, die Vergütungs- respektive Rückerstattungspflicht desselben statuiert. Von dieser Vergütungs- respektive Rückerstattungspflicht wird nun allerdings die etwa gesprochene Entschädigung des freigesprochenen Angeklagten in keiner Weise betroffen, da der Kanton, respektive die betreffende Gerichtskasse gar keine Veranlassung hat, selbe auszuführen und dann dem Bunde zu belasten, sondern sich ganz naturgemäß damit begnügt, dem Geschädigten eine Forderung zuzusprechen, im weitern es ihm überlassend, dieselbe zuständigen Ortes einzuziehen. Die Nichterwähnung der Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten im Art. 20 erklärt sich somit ganz natürlich. Art. 16 e. l. vollends, will nur die Belastung des Verurteilten mit gewissen Kategorien von Amtskosten verhindern. Jedenfalls ist in keinem der genannten Artikel davon die Rede, den Kantonen diese Kosten aufzuerlegen. Sodann aber kann darauf verwiesen werden, daß laut Art. 122 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber dem freigesprochenen Angeklagten für den Fall der Strafverhandlung vor den Assisen, zwar unter gewissen Kautelen, anerkannt wird. Da hier wie dort trotz der verschiedenen Organe und des verschiedenen Verfahrens ein und dasselbe Subjekt, nämlich der Bund, Träger des Strafanspruches ist, erscheint es auch dem Recht und der Billigkeit entsprechend, wenn derselbe auch in beiden Fällen gleichmäßig sich einer eventuellen Schadenersatzpflicht unterzieht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde des schweizerischen Bundesrates wird abgewiesen.

### III. Polizeiliche Massnahmen gegen die Viehseuchen. — Mesures de police à prendre contre les épizooties.

109. Urteil des Kassationsgerichtes vom  
22. Dezember 1893 in Sachen Zürich gegen Oberhänsli.

A. Heinrich Oberhänsli wurde am 31. Juli 1893 vom Statthalteramt Zürich mit einer Buße von 25 Fr. belegt, weil er am 12. desselben Monats dem Metzger Bostel in Zürich III ein Kalb geliefert und hierfür einen Gesundheitschein auf den Namen des Jakob Germann von Ottoberg, von dem das Kalb gekauft worden war, übergeben hatte. Gestützt wurde die Buße auf Art. 20 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen respektive auf Art. 103 derselben. Oberhänsli erklärte nun hiergegen die Berufung an das Bezirksgericht Zürich, welches mit Urteil vom 23. August 1893 die Buße bestätigte und den Oberhänsli in die Kosten verfallte. Die Appellationskammer des Obergerichtes von Zürich, an welche die Sache mittelst Nichtigkeitsbeschwerde gezogen wurde, sprach aber den Oberhänsli mit Urteil vom 5. Oktober 1893 von der ihm auferlegten Buße frei. Dieses Urteil wurde der Staatsanwaltschaft Zürich am 23. Oktober mitgeteilt und in folgender Weise motiviert: Art. 20 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz bestimme, daß die Gültigkeit eines Gesundheitscheines mit der Handänderung erlösche und daß bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden müsse. Das Bezirksgericht fasse nun diese Bestimmung dahin auf, daß bei jedem Verkauf eines Tieres vom Verkäufer ein neuer Schein zu lösen sei. Diese Auffassung sei indessen nicht richtig. Handänderung sei nicht gleichbedeutend mit Verkauf, sie sei nicht ein Ausdruck des Obligationen- sondern des Sachenrechtes. Handänderung bedente Besitzeswechsel, Eigentumsübergang. In concreto

sei nun eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt. Oberhänkli sei selbst nicht Eigentümer des Kaufobjektes geworden. Dieses sei ihm nie tradiert, sondern von seinem Lieferanten direkt an den zweiten Käufer gesandt worden. Für solche Fälle verlange nun das Gesetz keinen neuen Gesundheitschein. Die Lösung eines solchen habe bei derartigen, direkten Eigentumsübertragungen keinen Zweck.

B. Gegen dieses Urteil wurde nun von Advokat Forrer in Winterthur Namens des Regierungsrates des Kantons Zürich, am 2. November 1893 die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erklärt und dieselbe am 12. gleichen Monats prosequiert mit dem Antrag, es sei das Urteil aufzuheben und der Fall an die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes behufs erneuter Beurteilung, zurückzuweisen. Zur Begründung wird geltend gemacht: Die Beschwerde sei statthaft. Art. 162 des neuen Organisationsgesetzes könne unmöglich den Sinn haben, daß die Kassationsbeschwerde an's Bundesgericht nur gegen das Bußurteil desjenigen kantonalen Gerichtes zulässig sei, gegen welches keine Appellation stattfindet und nicht auch gegen das Urteil des kantonalen Kassationsgerichtes. Möge es aber sein wie es wolle, so sei jedenfalls der vorliegende Refkurs zulässig. Denn zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Organisationsgesetzes sei der Fall „bei den Kantonsbehörden anhängig gewesen“ (Art. 232 D.-G.) und gegen das Urteil des Bezirksgerichtes habe man, da das Organisationsgesetz noch nicht in Kraft bestanden habe, die Kassation noch nicht ergreifen können. Inhaltlich werde die Beschwerde auf Art. 4 des Viehseuchengesetzes und auf Art. 20 der bezüglichen Vollziehungsverordnung gestützt. Vor allem sei nicht klar, welchen Tatbestand die Appellationskammer des Obergerichtes ihrem Urteile zu Grunde gelegt habe. Nach der Meinung des Kassationspetenten sei der bezirksgerichtliche Tatbestand, wonach der eigentliche Käufer Oberhänkli und nicht Metzger Bostel gewesen sei, aufrecht geblieben und demselben als weitere Tatsache nur noch hinzugekommen, die direkte Sendung des Tieres durch Germann an den Metzger. Die Darstellung Oberhänkli's sei aber viel weiter gegangen, nämlich dahin, daß er das Tier an Metzger Bostel nicht verkauft, sondern daß er dasselbe von Anfang an nur im Auftrage Bostel's bestellt habe. Über diese Behauptung,

obwohl von der Staatsanwaltschaft Zürich ausdrücklich bestritten, habe sich die kantonale Kassationsinstanz nicht ausgesprochen. Es werde daher dem Bundesgericht überlassen zu entscheiden, ob es nicht im Fall sei von Art. 173 D.-G. Gebrauch zu machen. Im Fernern verstoße die Auffassung des zürcherischen Obergerichtes gegen Art. 4 des Viehseuchengesetzes und gegen Art. 20 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung. Was Handänderung bedeute, ergebe sich aus Art. 4 des Gesetzes, als dessen Ausführung die Verordnung sich darstelle. Das Gesetz spreche von „Veräußerung“. Nun sei das Kalb von Germann an Oberhänkli verkauft, also veräußert worden; später habe Oberhänkli das von ihm gekaufte Kalb an Bostel wiederverkauft. Es liegen also zwei „Veräußerungen“ vor. Bei der zweiten Veräußerung hätte demnach ein neuer Gesundheitschein gelöst werden müssen. Zur Befräftigung seiner Ansicht beruft sich noch der Kassationskläger auf ein Schreiben des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartementes datiert den 9. Juni 1893 und auf Art. 20 Absatz 2 der bundesrätlichen Verordnung:

C. Der Kassationsbetroffene antwortet hierauf: Die Beschwerde sei verspätet. Nach zürcherischem Strafprozeß sei gegen Urteile betreffend Polizeivergehen bei Bußen unter 50 Fr. ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Frist habe also von der Mitteilung des bezirksgerichtlichen Urteiles zu laufen begonnen und diese sei am 23. August 1893 erfolgt. Abgesehen davon sei die Beschwerde überhaupt unzulässig. Der Entscheid der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes sei kein Endurteil im Sinne von Art. 160 und 162 D.-G. Aus diesem ergebe sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür, daß unter die in den Art. 160 und 162 genannten Endurteile auch die Entscheide der zürcherischen Kassationsinstanz im Polizeiprozeß zu subsumieren seien. Materiell sei die Beschwerde unbegründet. Nirgends in der Schweiz werde Art. 20 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung in der vom Kassationskläger beantragten Weise gehandhabt. Art. 4 des Viehseuchengesetzes und Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung seien durch die Auslegung des zürcherischen Obergerichtes nicht verletzt. Art. 20 der Vollziehungsverordnung stehe auch in keinem Widerspruch zu Art. 4 des Gesetzes, sondern führe den in dem-

selben enthaltenen Gedanken nur aus. Auch die ratio legis, d. h. die Vermeidung der Verschleppung von Viehseuchen in andere Inspektionskreise, vermöge nicht zu einer gegenteiligen Auffassung zu führen. Die Pflicht zur Übergabe eines Gesundheits Scheines an den Übernehmer des Tieres entstehe erst dann, wenn der Übernehmer dasselbe über den Inspektionskreis hinausführe innerhalb desselben könne es wiederholt veräußert werden, ohne daß es eines Scheines bedürfe. In concreto habe nun eine Veräußerung, verbunden mit Tradition respektive Translokation in einen andern Kreis, nur ein Mal stattgefunden. Für diese Handänderung sei nun durch die Ausstellung eines Scheines vom ursprünglichen Besitzer des Tieres gesorgt worden. Auch handle es sich nach den Akten um ein Kalb, das nicht mehr als 8 bis 10 Wochen haben konnte und wofür nach Art. 8 des Viehseuchengesetzes ein Gesundheitschein nicht einmal nötig gewesen wäre. Aus diesen Gründen beantragt der Kassationsbeklagte Abweisung der Beschwerde.

Das Kassationsgericht zieht in Erwägung:

1. Die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes hat nicht bloß die Nichtigkeitsbeschwerde des Heinrich Oberhänkli für begründet erklärt und das Urteil des Bezirksgerichtes aufgehoben, sondern sie hat den Straffall selbst untersucht und ein neues Urteil an Stelle des bezirksgerichtlichen gefällt. Es beruht dieses Vorgehen auf § 1096 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege, wonach die zürcherische Appellationskammer in gewissen Fällen, sofern sie das Urteil kassiert, nicht etwa den Fall an das Gericht, von welchem dasselbe erlassen worden ist, oder an ein anderes Gericht behufs erneuter Beurteilung zurückzuweisen hat, sondern an Stelle des sonst allein zuständigen Bezirksgerichtes selbst in der Hauptsache entscheidet. Ihre Stellung ist also in derartigen Fällen nicht diejenige eines reinen Kassationshofes. Daraus ergibt sich, daß Urteile, die von ihr auf diesem Wege erlassen werden, als erstinstanzliche Endurteile im Sinne von Art. 160 und 162 des neuen Organisationsgesetzes behandelt werden müssen, gegen welche die Kassation an das Bundesgericht ergriffen werden kann. Auch die beklagterseits erhobene Ver-spätungseinrede erweist sich demnach als unbegründet. Denn da

das obergerichtliche Urteil an den Vertreter des Staates Zürich am 23. Oktober mitgeteilt worden ist, so ist die Erklärung der Kassation am 2. November 1893, sowie die Prosequierung derselben am 12. gleichen Monats rechtzeitig erfolgt (vergl. Art. 164 bis 166 D.-G.) Zweifelhafter dürfte es allerdings sein, ob, nachdem die Staatsanwaltschaft in der Sache funktioniert hat, nun die Kantonsregierung legitimiert sei, von sich aus die Kassation an das Bundesgericht einzulegen. Da indessen eine bezügliche Einrede vom Rekursbeklagten nicht gestellt worden ist, und auch sonst nicht ersichtlich ist, daß dieses Vorgehen einer Vorschrift des kantonalen Rechtes widerspreche, so mag im vorliegenden Falle von einer näheren Untersuchung der Frage abgesehen werden.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken: Die von der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes dem Art. 20 der Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 8. Februar 1872 gegebene Auslegung steht mit dem Text der Verordnung durchaus im Einklang. Denn Art. 20 derselben schreibt nicht vor, daß schon bei der bloßen Verkaufsverabredung ein neuer Gesundheitschein gelöst werden müsse, sondern er läßt die Gültigkeit des auf den Namen des Verkäufers lautenden Scheines erst mit der Handänderung des Tieres ablaufen. Wie nun die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes mit Recht ausgeführt hat, setzt die Handänderung über den bloßen Verkaufsabschluß auch noch die Übergabe des Tieres, respektive die Eigentumsübertragung über dasselbe auf den Käufer voraus. Art. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 steht dieser Auffassung durchaus nicht entgegen. Gegenteilig statuiert derselbe bei „Veräußerung“ von Tieren eine Pflicht zur Lösung von einem Gesundheitscheine nur insofern, als das betreffende Tier in einen andern Inspektionskreis geführt werden soll. Übrigens gehört auch zum Begriffe „Veräußerung“ nicht die bloße Verkaufsverabredung, sondern auch die faktische Übergabe des Tieres. In Übereinstimmung damit verlangen der französische und italienische Text des Art. 20 der Vollziehungsverordnung die Lösung eines neuen Gesundheitscheines wörtlich nur dann, wenn ein Wechsel in der Person des „Eigentümers“ des Tieres stattfindet. Es ist auch nicht einzusehen, worin die Gefahren der unterlassenen Lösung

eines neuen Gesundheitscheines bestehen sollen, sofern, wie in concreto die kantonalen Instanzen festgestellt haben, das Tier vom Verkäufer direkt an den dritten Erwerber versandt wird, ohne je in den Besitz des Zwischenhändlers zu gelangen. Demnach muß die Kassationsbeschwerde des Regierungsrates von Zürich abgewiesen werden. Denn daß ein genügender Grund nicht vorliegt, um das Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes auf Grund von Art. 173 D.-G. zu kassieren, ist ohne weiteres klar.

Demnach hat das Kassationsgericht  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde des Regierungsrates des Kantons Zürich wird als unbegründet abgewiesen.

## VI. Fabrik- und Handelsmarken.

### Marques de fabrique.

110. Urteil vom 27. Dezember 1893 in Sachen Knorr.

A. Am 18. Dezember 1890 deponierte C. H. Knorr, Inhaber einer Konservenfabrik in Heilbronn und zweier Filialen derselben in St. Margarethen und Bregenz, beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum verschiedene Marken, u. a. Nr. 3265 und 3266, beide zur Anbringung auf Cerealien, Leguminosen, Suppenmehlen, Suppentafeln und Erbswurst bestimmt. Diese Marken wurden im schweizerischen Handelsamtsblatte vom 27. Dezember 1890 veröffentlicht. Die hier in Betracht kommende Nr. 3266 wird derart verwendet, daß sie um die rechteckigen Suppentafeln geklebt wird; die Vorderseite zeigt in einfacher Umrahmung zunächst oben die Bemerkung: Nur mit Wasser zubereiten; darunter in größerem Druck die Bezeichnung der Firma und des Inhalts des betreffenden Packets, z. B. Knorrs Gries- (Weis-, Grüne Erbsen- u.) Suppe; rechts und links vom Firmenwort je ein einfaches, kleines, ovales Schild mit einem Bienenkorbe und der

Unterschrift: C. H. Knorr, Heilbronn Schutzmarke; unter der Inhaltsbezeichnung in kleinerem Druck eine Gebrauchsanweisung in vier Zeilen und endlich am Fuße die Firma C. H. Knorr, Heilbronn a. N. Die Rückseite weist außer der Inhaltsbezeichnung (z. B. Knorrs Griesuppe) wieder eine Gebrauchsanweisung und eine Empfehlung des Fabrikates auf; von den schmalen Seiten trägt eine die Zahl der mit einer Tafel herzustellenden Suppenportionen, die andere wieder die Inhaltsbezeichnung. Zur Verpackung wurde je nach den verschiedenen Produkten verschieden gefärbtes Papier verwendet; die Umrahmung ist rot, zum Teil auch der Druck. Die Firma Landauer & Cie., Präservenfabrik in Gerabronn, bestehend aus Israel Landauer, David Landauer und F. Feldeheim, gründete im Herbst 1890 in Lachen eine Filiale unter dem Namen: Präservenfabrik Lachen am Zürichsee und überließ die Leitung derselben zunächst einem Herrn Kaspar Krieg, seit Ende April 1891 Herrn M. Herz als Geschäftsführer. Diese Firma verwendete seit Anfang 1891 zur Verpackung ihrer mit den Knorr'schen gleichartigen Produkte, nämlich Suppentafeln verschiedener Art, Etiquetten, die den für die Gerabronner Fabrik der gleichen Firma benutzten im allgemeinen entsprechen. In Größe, Form und Farbe stimmen dieselben ferner wesentlich mit den Knorr'schen Etiquetten überein. Die Vorderseite zeigt hier oben die Bemerkung: Zur Zubereitung nur Wasser nötig; sodann in größeren Lettern die Inhaltsbezeichnung: „Feine grüne Erbsensuppe“; rechts und links des Wortes „fein“ steht ein kleiner ovaler Schild mit einem gevierteilten Wappen, dessen Zeichnung, angeblich rechts oben und links unten je ein Pferd, in den andern Feldern geneigte Balken, infolge schlechten Drucks und Kleinheit nicht gut erkennbar ist; unter der Inhaltsbezeichnung befindet sich die aus vier Zeilen bestehende Gebrauchsanweisung. Die Farbe der Verpackung wechselt auch bei den Landauer'schen Produkten, je nach den Sorten; die Umrahmung und zum Teil der Druck sind rot. Dieses Fabrikzeichen wurde von Landauer & Cie. nicht deponiert. Dagegen deponierte die Firma resp. für dieselbe deren Geschäftsführer Herz am 20. Mai 1891 eine Marke, welche statt zweier nur einen Pferdeschild, diesen aber bedeutend vergrößert und in deutlicher Zeichnung aufweist.